

---

## Verleihbedingungen für Geräte

**Gemäß dem mit dem Bayerischen Versicherungsverband abgeschlossenen Haftpflicht-Versicherungsvertrag N5. HV 47 000 / 0100 gilt als versichert, der Verleih von:**

- Gartengeräten aller Art (Rasenmäher, Häcksler, Heckenscheren, Vertikutierer, Motorsägen, Leitern, etc.);
- handwerklichen Arbeitsgeräten aller Art, insbesondere von Elektrowerkzeugen (Arbeits- und Baugerüste, Bohrmaschinen, Trennschleifer, Hobelmaschinen, etc.);
- motorgetriebenen Arbeitsmaschinen / Kraftfahrzeuge aller Art, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt (Aufsitzmäher, Kehrmaschinen, etc.);
- laut Betriebserlaubnis als „selbständige Arbeitsmaschinen“ ausgewiesene Fahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt (Aufsitzmäher, Kehrmaschinen, etc.);
- Obstpressen, Keltereien, Brennereien, etc.;
- Schädlingsbekämpfungsspritzen etc.

Als mitversichert gilt, die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der Geräte für vereinseigene Zwecke.

**Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist**, daß nur die reinen Unkosten als Entgelt, verlangt werden, d.h., daß der Verein das Gerät ohne Gewinnerzielungsabsicht verleiht.

### **Ausgeschlossen bleiben die Haftungen**

- aus dem Verleih der Geräte an Nichtmitglieder;
- aus vorsätzlichen Handlungen;
- aus der Außerachtlassung von Gebrauchsanweisung oder behördlichen Vorschriften;
- für Schäden am behandelten Gut selbst.

### **Die Deckungssummen betragen:**

3 Millionen Euro pauschal für Personen- und / oder Sachschäden,  
50.000,- Euro für Vermögensschäden.